

Ein Mitglied der CDU-Fraktion beantragt entsprechend der AVB Wasserverordnung, den Passus zu verständlichen Rechnungen und Vordrucke (§ 25 alt) in der Satzung zu belassen.

Die Verwaltung erläutert, dass die AVB Wasser für zivilrechtliche Wasserversorger maßgeblich ist und daher gerade nicht bei Satzungen anzuwenden ist. Dass die Vordrucke und Rechnungen verständlich und rechtskonform zu formulieren sind, ist eine allgemeine Selbstverständlichkeit.

**Beschluss: Mehrheitlich abgelehnt  
Ja-Stimmen 1 Nein-Stimmen 36**

Weiterhin stellt ein Mitglied der CDU-Fraktion den Antrag, die Fristsetzung von 14 Tagen bei Zahlungsverzug, bevor das Wasser abgestellt wird, (§ 27 Abs. 2 alt) beizubehalten.

Die Verwaltung teilt dazu mit, dass man hier eine moderatere Formulierung gewählt hat und nach Rücksprache mit dem Rechtsberater auf den vollständigen Verschluss der Wasserleitung bei Zahlungsverzug verzichtet wird. Eine Notversorgung bleibt aufrecht erhalten.

**Beschluss: Mehrheitlich abgelehnt  
Ja-Stimmen 1 Nein-Stimmen 36**